

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Dirk Adams  
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

Thüringer Richterbund – Verband  
der Richter und Staatsanwälte im  
Deutschen Richterbund e.V.  
c/o Landgericht Erfurt  
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG  
Domplatz 37  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535  
Mail: [info@thueringer-richterbund.de](mailto:info@thueringer-richterbund.de)

[www.thueringer-richterbund.de](http://www.thueringer-richterbund.de)

**Betreff: Weisungsrecht**

**2. November 2020**

Sehr geehrter Herr Minister Adams,

Ihre Entscheidung, eine Bundesratsinitiative starten wollen, um den Staatsanwälten in Deutschland mehr Unabhängigkeit zu geben, begrüßen wir sehr.

Wie Sie sicherlich wissen, setzt sich der Deutsche Richterbund schon seit vielen Jahren für den Wegfall des Ministeriellen Weisungsrechts für Strafverfahren ein. Die Vorschriften des 10. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 141 bis 152 GVG) sind in wesentlichen Teilen seit ihrem Erlass im Jahre 1879 unverändert geblieben und durch den Ausbau des Rechtsstaates und die Stellung der Staatsanwaltschaft als Hüterin der Gesetze und des Legalitätsprinzips schon lange überholt. Bereits 2009 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates Deutschland dazu aufgefordert, die Möglichkeit abzuschaffen, „dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen“ geben. Auch beim Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar 2014 gab es ein klares Votum der Richter und Staatsanwälte.

Seit kurzem gibt es eine europäische Staatsanwaltschaft, die ein eigenes Leitbild eines europäischen Staatsanwaltes verfolgt. Die Europäische Kommission hat erstmals einen EU-weiten Bericht über Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht. Für den Mitgliedsstaat Deutschland wird das ministerielle Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten dort angesprochen. Dieser Bericht schließt an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 27. Mai 2019 zur Anwendung des Europäischen Haftbefehls an, in dem festgestellt wurde, dass die Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaften von der Exekutive für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls nicht ausreichend gewährleistet sei. Als Reaktion darauf wurde im Deutschen Bundestag eine Gesetzesänderung eingebracht, mit der dieses Weisungsrecht abgeschafft werden sollte. Der entsprechende Antrag wurde aber am 28. Mai 2020 vom Bundestag abgelehnt.

Wir bedauern es, dass durch die Europäische Rechtsprechung unsere Objektivität in Frage gestellt wird. Auch können wir absehen, dass diese Rechtsprechung dazu geeignet ist, nicht nur die Berechtigung, einen Europäischen Haftbefehl auszustellen, sondern weitere übernatio-

nale Ermittlungsmaßnahmen in Zweifel zu ziehen, weil die Einzelweisungsbefugnis den Eindruck vermittelt, staatsanwaltschaftliches Handeln könne außerhalb der Bindung an Recht und Gesetz durch politische Einflussnahme bestimmt werden. Dagegen verwahren wir uns. In einem Rechtsstaat kann auch die Exekutive daran kein Interesse haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. März 1958 den besonderen Status der Staatsanwaltschaft als objektives Organ der Rechtspflege betont. Gemeinsam mit den Gerichten ist unser Auftrag die Justizgewährung auf dem Gebiet des Strafrechts. Durch die Novellierung des Richter- und Staatsanwältegesetzes ist der Freistaat Thüringen bereits einen Schritt weiter gegangen.

Wir möchten Sie nun ermutigen, sich für die Abschaffung des ministeriellen Weisungsrechtes einzusetzen. Die Staatsanwaltschaften unterliegen der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz innerhalb der hierarchischen Struktur. In den Fällen, in denen Anklage erhoben wird, entscheidet die unabhängige Richterschaft; in den Fällen, in denen Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden, ist entweder der Weg zum Oberlandesgericht eröffnet oder zur Prüfung durch Generalstaatsanwaltschaft und Ministerium, so dass es jeweils ein Korrektiv für rechtsfehlerhafte Entscheidungen gibt.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen und um die demokratische Legitimation staatsanwaltschaftlichen Handelns sicherzustellen, hat der Deutsche Richterbund ein besonderes Klageerzwingungsverfahren für die Landesjustizverwaltungen bei Verfahrenseinstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO vorgeschlagen. Dann würde am Ende wieder ein unabhängiges Gericht entscheiden.

Dieses Modell favorisieren wir.

Dieser Lösung ist immanent, dass nicht nur die direkte politische Einflussnahme nicht in Betracht kommt, sondern auch indirekte Einflussnahmen ausgeschlossen werden, die in Form von Anregungen, Bitten oder Erwartungen geäußert werden könnten.

Auch wenn in der Bundesrepublik nur wenige Fälle unmittelbarer politischer Einflussnahme vorstellbar sind, zeigen doch die Entwicklungen in Polen und Ungarn, die der Deutsche Richterbund mit Sorge verfolgt, dass ein starkes rechtsstaatliches System bei widrigen politischen Konstellationen zerstört werden kann.

Sehr geehrter Herr Minister Adams,  
jeder Staatsanwalt leistet seinen Dienst auf die Verfassung und ist an Recht und Gesetz gebunden. Verabschieden Sie sich mit Weitblick vom ministeriellen Weisungsrecht und verlagern Sie die letzte Entscheidung auf die unabhängigen Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen  
Pröbstel